Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T +43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F +43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Benannt nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Mitglied der EOTA
www.eota.eu

Europäische Technische Bewertung

ETA-25/0806
vom 08.10.2025

Allgemeiner Teil

Technische Bewertungsstelle, die die Europäische Technische Bewertung ausstellt	Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)
Handelsname des Bauprodukts	HASSLACHER – Festigkeitssortierte Hobelware
Produktfamilie, zu der das Bauprodukt gehört	Profiliertes Vollholz für tragende Zwecke (flachkant)
Hersteller	Hasslacher Holding GmbH Feistritz 1 9751 Sachsenburg ÖSTERREICH
Herstellungsbetriebe	HASSLACHER PREDING Holzindustrie GbmH Wohlsdorfer Straße 1 8504 Preding ÖSTERREICH NORITEC Holzindustrie GmbH Feistritz 1 9751 Sachsenburg ÖSTERREICH
Diese Europäische Technische Bewertung enthält	12 Seiten, einschließlich 1 Anhang der fester Bestandteil dieser Bewertung ist.
Diese Europäische Technische Bewertung wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) 130196-00-0304 “Profiliertes Vollholz für tragende Zwecke (flachkant)”.

Mitglied der EOTA

Übersetzungen dieser Europäischen Technischen Bewertung in andere Sprachen haben dem Originaldokument zu entsprechen und sind als solche zu kennzeichnen.

Diese Europäische Technische Bewertung darf – auch bei elektronischer Übermittlung – nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik darf jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen.

Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

Besondere Teile

1 Technische Beschreibung des Produkts

1.1 Allgemeines

Diese Europäische Technische Bewertung (ETA) betrifft das profilierte Vollholz für tragende Zwecke (flachkant) mit Handelsnamen

“HASSLACHER – Festigkeitssortierte Hobelware”

im Folgenden als “Produkt” bezeichnet. Das Produkt ist

- visuell sortiert in Übereinstimmung mit EN 14081-1[1] einschließlich Bestimmungen für die Flachkantsortierung, siehe Tabelle 4 und Tabelle 5, Anhang 1
- nicht mit einem Flammschutzmittel oder Holzschutzmittel behandelt
- ausschließlich aus Frischholz hergestellt, es wird kein Recyclingholz verwendet.

Das Produkt wird gemäß EN 14519[2] oder EN 15146[3] hergestellt.

Der Nennquerschnitt (ohne Profile) weist folgende Abmessungen auf

- $18 \leq t \leq 50$ mm für die Dicke und
- $80 \leq b \leq 200$ mm für die Breite.

Das Produkt entspricht den Angaben in dieser ETA. Die in dieser ETA nicht angegebenen Werkstoffeigenschaften, Abmessungen und Toleranzen des Produkts sind im technischen Dossier[4] der Europäischen Technischen Bewertung enthalten.

1.2 Holzarten und Herkunft

Die folgenden Nadelholzarten sind Teil dieser Europäischen Technischen Bewertung:

- Fichte (*Picea abies (L.) Karst.*), Tanne (*Abies alba Mill.*)

  Herkunft: Zentral- und Nordeuropa
- Lärche (*Larix decidua Mill.*)

  Herkunft: Europa
- Amerikanische Lärche (*Larix occidentalis Nutt.*)

  Herkunft: USA und Kanada
- Sibirische Lärche (*Larix sibirica sp.*)

  Herkunft: Russland
- Douglasie (*Pseudotsuga menziesii var. glauca*)

  Herkunft: USA und Kanada

---

[1] EN 14081-1:2016+A1:2019

[2] EN 14519:2005

[3] EN 15146:2006

[4] Das technische Dossier der Europäischen Technischen Bewertung ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird, nur soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eingeschalteten notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle relevant ist, der notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgehändigt.

Mitglied der EOTA

Elektronische Kopie

2 Spezifizierung des/der Verwendungszwecks/Verwendungszwecke gemäß dem anwendbaren Europäischen Bewertungsdokument

2.1 Verwendungszweck

Das Produkt ist als tragende Komponente in Wänden, Böden und Dächern in Gebäuden vorgesehen. Die Profile haben keine tragende Funktion, verhindern jedoch das Entstehen von Fugen zwischen den Brettern.

Das Produkt ist zur Verwendung in den Nutzungsklassen 1 und 2 gemäß EN 1995-1-1[5] vorgesehen.

Innerhalb einer Dachkonstruktion trägt das Produkt nicht zur Wasserdichtigkeit bei, sondern erhält eine geeignete Abdichtung und Dachdeckung. Abdichtung und Dachdeckung sind nicht Bestandteil dieser Europäischen Technischen Bewertung.

2.2 Allgemeine Grundlagen

Das Produkt wird nach den Vorgaben der Europäischen Technischen Bewertung in dem Verfahren hergestellt, das bei der Begehung des Herstellwerks durch das Österreichische Institut für Bautechnik festgestellt und im technischen Dossier beschrieben ist.

Der Hersteller hat sicherzustellen, dass die Angaben gemäß den Abschnitten 1, 2 und 3 der Europäischen Technischen Bewertung jenen Personen bekannt gemacht werden, die mit Planung und Ausführung der Bauwerke betraut sind.

<u>Bemessung</u>

Die Europäische Technische Bewertung erstreckt sich nur auf die Herstellung und Verwendung des Produkts. Der Standsicherheitsnachweis der Bauwerke einschließlich der Krafteinleitung in das Produkt ist nicht Gegenstand der Europäischen Technischen Bewertung.

Die folgenden Bedingungen sind zu beachten:

- Die Bemessung des Produkts erfolgt unter der Verantwortung eines mit solchen Produkten vertrauten Ingenieurs.
- Die Konstruktion des Bauwerks berücksichtigt den konstruktiven Holzschutz des Produkts.
- Das Produkt ist richtig eingebaut.

Die Bemessung des Produkts kann gemäß EN 1995-1-1 und EN 1995-1-2[6], unter Berücksichtigung der Europäischen Technischen Bewertung erfolgen.

<u>Verpackung, Transport, Lagerung, Wartung, Austausch und Reparatur</u>

Hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Instandhaltung, Austausch und Reparatur des Produkts ist es die Zuständigkeit des Herstellers, geeignete Maßnahmen umzusetzen und seine Kunden über Transport, Lagerung, Instandhaltung, Austausch und Reparatur des Produkts in einem Umfang zu informieren, den er als erforderlich ansieht.

<u>Einbau</u>

Es wird davon ausgegangen, dass die Verarbeitung des Produkts gemäß den Anweisungen des Herstellers oder – beim Fehlen derartiger Anweisungen – branchenüblich erfolgt.

---

[5] EN 1995-1-1:2004 +AC:2006 +A1:2008 +A2:2014

[6] EN 1995-1-2:2004 + AC:2006 + AC:2009

Mitglied der EOTA

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

2.3 Vorgesehene Nutzungsdauer

Die Anforderungen in dieser Europäischen Technischen Bewertung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Produkts von 50 Jahren im eingebauten Zustand, vorausgesetzt, dass die in Abschnitt 2.2 festgelegten Bedingungen für die Verwendung, Wartung und Instandsetzung erfüllt sind. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und den verfügbaren Kenntnissen und Erfahrungen[7].

Die Angaben zur Nutzungsdauer des Produktes können nicht als eine durch den Hersteller bzw. seines bevollmächtigten Vertreters oder durch die EOTA oder durch die Technische Bewertungsstelle übernommene Garantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte angesichts der erwarteten, wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

[7] Die tatsächliche Nutzungsdauer eines in einem bestimmten Bauwerk eingebauten Produkts hängt von den das Bauwerk umgebenden Umweltbedingungen sowie von den besonderen Bedingungen für Bemessung, Ausführung, Verwendung und Wartung des Bauwerks ab. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen die tatsächliche Nutzungsdauer des Produkts kürzer als die vorgesehene Nutzungsdauer ist.

Mitglied der EOTA

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

3 Leistung des Produkts und Angabe der Methoden ihrer Bewertung

3.1 Leistung des Produkts

Tabelle 1: Wesentliche Merkmale und Leistung des Bauprodukts

Wesentliches Merkmal	Bewertungsmethode	Leistung
Grundanforderung an Bauwerke 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit		
Biegefestigkeit	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.1	Abschnitt 3.1.1
Zugfestigkeit parallel	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.2	
Zugfestigkeit rechtwinklig	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.3	
Druckfestigkeit parallel	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.4	
Druckfestigkeit rechtwinklig	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.5	
Schubfestigkeit	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.6	
Elastizitätsmodul parallel	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.7	
Elastizitätsmodul rechtwinklig	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.8	
Schubmodul	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.9	
Dichte	EAD 130196-00-0304, Abschnitt 2.2.10	
Maßbeständigkeit	EN 336[8]	Dicke und Breite: Vergrößerung um 0,25 % je 1 % Feuchtezunahme für 20 % ≤ u ≤ 30 % Verringerung um 0,25 % je 1 % Feuchteabnahme für u < 20 %:
Dauerhaftigkeit von Holz	EN 350[9]	Abschnitt 3.1.2
Grundanforderung an Bauwerke 2: Brandschutz		
Brandverhalten	Delegierte Verordnung (EU) 2024/1399[10] der Kommission	D-s2, d0 für durchschnittliche Mindestdichte 390 kg/m³
Feuerwiderstand	EN 1995-1-2, Tabelle 3.1	β_0 = 0,65 mm/min β_n = 0,80 mm/min
Grundanforderung an Bauwerke 4: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung		
Wie Grundanforderung an Bauwerke 1		

[8] EN 336:2013
[9] EN 350:2016
[10] Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L, 22.5.2024

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

3.1.1 Festigkeitseigenschaften, Steifigkeitseigenschaften und Dichte

Die Festigkeitseigenschaften, Steifigkeitseigenschaften und die Dichte sind für die Holzarten gemäß Abschnitt 1.2 in Tabelle 2 für den Nennquerschnitt angegeben.

Tabelle 2: Festigkeitseigenschaften, Steifigkeitseigenschaften und Dichte

Holzart		**Tanne, Fichte**	**Lärche, Amerikanische Lärche, Sibirische Lärche**	**Douglasie**
Festigkeitseigenschaften in MPa (≙ N/mm²)				
Biegefestigkeit	$f_{m,k}$	20,7	26,2	30,0
Zugfestigkeit parallel	$f_{t,0,k}$	12,0	16,1	18,8
Zugfestigkeit rechtwinklig	$f_{t,90,k}$	0,4	0,4	0,4
Druckfestigkeit parallel	$f_{c,0,k}$	19,6	22,0	23,6
Druckfestigkeit rechtwinklig	$f_{c,90,k}$	2,5	3,3	2,9
Schubfestigkeit	$f_{v,k}$	3,7	4,0	4,0
Steifigkeitseigenschaften in MPa (≙ N/mm²)				
Elastizitätsmodul parallel	$E_{m,0,mean}$	9200	11300	10900
	$E_{m,0,k}$	6164	7571	7303
Elastizitätsmodul rechtwinklig	$E_{m,90,mean}$	307	377	363
Schubmodul	G_{mean}	575	706	681
Dichte in kg/m³				
Charakteristische Dichte	ρ_k	362	474	421
Mittelwert der Dichte	ρ_{mean}	434	569	505

3.1.2 Dauerhaftigkeit von Holz

Die Dauerhaftigkeit von Holz gemäß EN 350 ist in Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3: Dauerhaftigkeit von Holz gemäß EN 350

Holzart	**Pilze**	**Insekten**	**Termiten**	**Bohrmuscheln**
Tanne (*Abies alba Mill.*)	4*(4)*	S	S	nicht beständig
Fichte (*Picea abies (L.) Karst.*)	4*(4-5)*	S	S	nicht beständig
Lärche (*Larix decidua Mill.*)	3-4*(3-4)*	D	S	nicht beständig
Amerikanische Lärche (*Larix occidentalis Nutt.*)	3	D	S	–
Sibirische Lärche ($\rho_{12\%}$ > 680 kg/m³) (*Larix sibirica sp.*)	*(3-4)*	D	S	–
Douglasie (*Pseudotsuga menziesii var. glauca*)	3	D	S	nicht beständig

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

3.2 Bewertungsverfahren

3.2.1 Allgemeines

Die Bewertung des Produkts für die Wesentlichen Merkmale des Abschnitts 3.1, für den vorgesehenen Verwendungszweck und hinsichtlich der Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, an den Brandschutz und an Sicherheit sowie Barrierefreiheit bei der Nutzung im Sinne der Grundanforderungen Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) № 305/2011 erfolgte in Übereinstimmung mit dem Europäischen Bewertungsdokument EAD 130196-00-0304, Vollholz für tragende Zwecke (flachkant) mit Nut und Feder-Profilen.

3.2.2 Identifizierung

Die Europäische Technische Bewertung für das Produkt ist auf der Grundlage abgestimmter Unterlagen erteilt worden, die das bewertete Produkt identifizieren. Änderungen bei den Werkstoffen, bei der Zusammensetzung, bei den Merkmalen des Produkts oder beim Herstellverfahren könnten dazu führen, dass diese hinterlegten Unterlagen nicht mehr zutreffen. Das Österreichische Institut für Bautechnik sollte vor Inkrafttreten der Änderungen unterrichtet werden, da eine Änderung der Europäischen Technischen Bewertung möglicherweise erforderlich ist.

4 Angewandtes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, mit Angabe der Rechtsgrundlage

4.1 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Gemäß Entscheidung der Kommission 1997/176/EG[11] ist das auf “HASSLACHER – Festigkeitssortierte Hobelware” anzuwendende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 2+. Das System 2+ ist im Anhang, Punkt 1.3. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 568/2014[12] der Kommission vom 18. Februar 2014 im Einzelnen beschrieben und sieht folgende Punkte vor

(a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- (i) Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
- (ii) werkseigene Produktionskontrolle;
- (iii) zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan[13].

(b) Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:

- (i) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- (ii) kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

---

[11] Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 73, 14.3.1997, p.19

[12] Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 157, 27.5.2014, p.76

[13] Der festgelegte Prüfplan ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur der in das Verfahren der für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eingeschalteten notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle ausgehändigt. Der festgelegte Prüfplan wird auch als Überwachungsplan bezeichnet.

Elektronische Kopie

4.2 Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde

Hersteller, die im Rahmen des Systems 2+ Aufgaben wahrnehmen, betrachten die für das betroffene Bauprodukt ausgestellte Europäische Technische Bewertung als Bewertung der Leistung dieses Produkts. Hersteller nehmen daher die unter Abschnitt 4.1 (a)(i) aufgeführten Aufgaben nicht wahr.

5 Für die Durchführung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderliche technische Einzelheiten gemäß anwendbarem Europäischem Bewertungsdokument

5.1 Aufgaben des Herstellers

5.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller richtet im Herstellungsbetrieb ein System der werkseigenen Produktionskontrolle ein und hält es laufend aufrecht. Alle durch den Hersteller eingerichteten Elemente, Verfahren und Spezifikationen werden systematisch in schriftlicher Form dokumentiert. Die werkseigene Produktionskontrolle hat die Leistungsbeständigkeit des Produkts hinsichtlich der Wesentlichen Merkmale sicherzustellen.

Der Hersteller verwendet nur Rohmaterialien, die mit den entsprechenden, im festgelegten Prüfplan angegebenen Prüfbescheinigungen geliefert werden. Der Hersteller überprüft die eingehenden Rohmaterialien vor ihrer Annahme. Die Überprüfung der eingehenden Rohmaterialien schließt die Kontrolle der durch den Hersteller der Rohmaterialien vorgelegten Prüfbescheinigungen mit ein.

Die Häufigkeiten der Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung und an den fertig gestellten Produkten durchgeführt werden, sind unter Berücksichtigung des Herstellverfahrens des Produkts festgelegt und im festgelegten Prüfplan angegeben. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen sind für mindestens zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren und sind der mit der laufenden Überwachung befassten notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle vorzulegen. Sie sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens:

- die Bezeichnung des Produkts, der Werkstoffe und Bestandteile
- Art der Kontrolle und Prüfung
- das Datum der Herstellung des Produkts und das Datum der Prüfung des Produkts, der Werkstoffe oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung und, soweit zutreffend, den Vergleich mit Anforderungen
- Name und Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

5.1.2 Leistungserklärung

Der Hersteller ist für die Ausstellung der Leistungserklärung zuständig. Sind alle Voraussetzungen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, einschließlich der Ausstellung der Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle durch die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle erfüllt, erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung.

5.2 Aufgaben für die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle

5.2.1 Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle überprüft die Möglichkeiten des Herstellers hinsichtlich einer kontinuierlichen und fachgerechten Herstellung

Mitglied der EOTA

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

des Produkts gemäß der Europäischen Technischen Bewertung. Insbesondere sind die folgenden Punkte entsprechend zu beachten:

- Personal und Ausrüstung
- Die Eignung der durch den Hersteller eingerichteten werkseigenen Produktionskontrolle
- Vollständige Umsetzung des Überwachungsplans

5.2.2 Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle

Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle führt mindestens einmal jährlich eine routinemäßige Überwachung im Herstellungsbetrieb durch. Insbesondere werden folgende Punkte entsprechend beachtet.

- Das Herstellungsverfahren einschließlich Personal und Ausrüstung
- Die werkseigene Produktionskontrolle
- Die Umsetzung des festgelegten Prüfplans

Auf Verlangen sind die Ergebnisse der laufenden Überwachung dem Österreichischen Institut für Bautechnik durch die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle vorzulegen. Wenn die Bestimmungen der Europäischen Technischen Bewertung oder des festgelegten Prüfplans nicht mehr erfüllt sind, ist die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle durch die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle zu entziehen.

Ausgestellt in Wien am 08.10.2025
vom Österreichischen Institut für Bautechnik

Das Originaldokument ist unterzeichnet von:

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Rockenschaub
Geschäftsführer

Elektronische Kopie

Mitglied der EOTA

Tabelle 4: Visuelle Sortierkriterien für Sichtqualität

Sortiermerkmal	Anforderung
Äste [1]	zulässig: fest verwachsene, teilweise verwachsene, rindenumrandete Äste in beliebiger Anzahl; Flügeläste und tote Äste: bis zu 2 Stück pro lfm über die Brettlänge beliebig verteilt; für b ≤ 100 mm: Astdurchmesser ≤ 60 % b für b > 100 mm: Astdurchmesser ≤ (10 % b + 40 mm)
	vereinzelte schwarze Punktäste ≤ 5 mm bleiben unberücksichtigt
	nicht zulässig: lose und ausgefallene Äste sowie eingeklebte Hirnholzdübel
Faserneigung [2]	≤ 12 %
ausgeschlagene oder schadhaft bearbeitete Stellen	zulässig: Ausrisse oder ausgeschlagene Äste mit Durchmesser ≤ 30 mm
Druckholz [2]	≤ 40 %
Verformung	zulässig: Krümmung und Verdrehung, sofern die fachgerechte Verlegung gewährleistet ist
Harzgallen	zulässig: bis 3 Stk./lfm beliebig verteilt über die Brettlänge mit einer maximalen Größe von 5 mm x 60 mm bzw. 300 mm²
	Harzgallen mit einer Größe bis 3 mm x 40 mm bleiben unberücksichtigt
Risse	zulässig: nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche durchgehende Endrisse l_{crack} ≤ 1,5 b
	nicht zulässig: Ringschäle
Markröhre	zulässig
Jahrringbreite [2]	≤ 6 mm
optische Verfärbungen	zulässig: leichte Verfärbungen auf der Sichtseite Verfärbungen auf der Rückseite und leichte Farbunterschiede
festigkeitsrelevante Verfärbungen [2]	≤ 40 %
Splintholz	zulässig: maximal 30 % der Sichtfläche bei 50 % der Bretter auf der Rückseite muss der Kernanteil zumindest über die gesamte Brettlänge vorhanden sein
Pilzbefall/Fäule	nicht zulässig
Insektenbefall/-fraß	nicht zulässig
Baumkante	nicht zulässig auf der Sichtseite
	zulässig auf der Rückseite, eine fachgerechte Verlegung muss jedoch gewährleistet bleiben
Rindeneinwuchs	zulässig: in zulässiger Astgröße oder gleicher Fläche in mm²

[1] EN 1310:1997
[2] DIN 4074-1:2012

Festigkeitssortierte Hobelware Visuelle Sortierkriterien	**Anhang 1** der ETA-25/0806 vom 08.10.2025

Elektronische Kopie

Mitglied der EOTA

Tabelle 5: Visuelle Sortierkriterien für Nichtsichtqualität

Sortiermerkmal	Anforderung
Äste [1]	zulässig: fest verwachsene, teilweise verwachsene, rindenumrandete Äste in beliebiger Anzahl; für b ≤ 100 mm: Astdurchmesser ≤ 60 % b für b > 100 mm: Astdurchmesser ≤ (10 % b + 40 mm)
	vereinzelte schwarze Punktäste ≤ 5 mm bleiben unberücksichtigt
Faserneigung [2]	≤ 12 %
Druckholz [2]	≤ 40 %
Verformung	zulässig: Krümmung und Verdrehung, sofern die fachgerechte Verlegung gewährleistet ist
Risse	zulässig: nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche durchgehende Endrisse l_{crack} ≤ 1,5 b
	nicht zulässig: Ringschäle
Markröhre	zulässig
Jahrringbreite [2]	≤ 6 mm
festigkeitsrelevante Verfärbungen [2]	≤ 40 %
Pilzbefall/Fäule	nicht zulässig
Insektenbefall/-fraß	zulässig: Fraßgänge bis 2 mm Durchmesser
Baumkante [2]	zulässig: 1/3, eine fachgerechte Verlegung muss jedoch gewährleistet bleiben
Rindeneinwuchs	zulässig: in zulässiger Astgröße oder gleicher Fläche in mm²

[1] EN 1310:1997
[2] DIN 4074-1:2012